

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 33

Helmstedt, den 19.09.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

135.	Die laufende Nr. 128 des 32. Amtsblattes des Landkreises Helmstedt wird ersatzlos gestrichen	---
136.	Bekanntmachung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)	325
137.	Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	327
138.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Einrichtung einer Elternvertretung und eines Kindergartenbeirates im Kindergarten Wolsdorf	328
139.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	332

B. Nichtamtlicher Teil

**136. Bekanntmachung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)**

Der Jahresabschluss per 31.12.2011 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bestätigungsvermerk des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V., Hannover, dem Anhang- und Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrates wurde am 10.09.2012 dem elektronischen Bundesanzeiger zu Handelsregister, Abt. B, Nr. 100835 der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung in Helmstedt eingereicht.

Helmstedt, den (Datum der Veröffentlichung)

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann
Geschäftsführer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Kreis-Wohnungsbau-
gesellschaft Helmstedt mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 28.08.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

" Der Jahresabschluss 2011 wird in der vorliegenden Form festgestellt."

" Bezüglich des Bilanzverlustes in Höhe von 357.873,23 € wird wie folgt verfahren: Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen 357.873,23 €."

" Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt."

" Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt."

**Vermerk des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen
und Bremen e. V.**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 27.04.2012

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft
in Niedersachsen und Bremen e. V.

gez. Viemann
(Wirtschaftsprüfer)

gez. Günther
(Wirtschaftsprüfer)

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
durch den
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und
Bremen e. V., Prüfungsverband,
Hannover

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung v. 27.04.2012 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 27.06.2012

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt
Az.: 14 32 06 (2011)

gez. Diekhaus
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2011 einschließlich Lagebericht in der Zeit vom 01.10.2012 bis 11.10.2012 bei der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, Zimmer 13, Poststraße 11, 38350 Helmstedt während der folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausliegen:

Montag bis Mittwoch	9.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann
Geschäftsführung

137. Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt

Der Aufsichtsrat setzt sich nach der Wahl gemäß 73. (ordentlicher) Gesellschafterversammlung am 28.08.2012 wie folgt zusammen:

Landrat Wunderling-Weilbier

(Vorsitzender des Aufsichtsrates),

Ratsherr Rohm

(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender),

Kreistagsabgeordnete Dannehl

(Schriftführerin),

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Bode

(stellv. Schriftführer),

Ratsherr Backhaus,

Kreistagsabgeordneter Diedrich,

Kreistagsabgeordneter Hansmann,

Bürgermeister Hoppe,

Bürgermeister Schobert,

Kreistagsabgeordneter Schünemann,

Kreistagsabgeordneter Wehking.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus:

Kreistagsabgeordnete Dannehl,

Bürgermeister Schobert,

Kreistagsabgeordneter Wehking.

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft

Helmstedt mbH

gez. Wito Johann

138.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Einrichtung einer Elternvertretung und eines Kindergartenbeirates im Kindergarten Wolsdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Satzung über Elternvertretung und Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern, Öffentlichkeit und Gemeinde sind Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher zu wählen, Elternrat und Beirat im Kindergarten einzurichten.

§ 2

Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – für die Dauer des Kindergartenjahres (01.08. – 31.07.) eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie jeweils einen Vertreter. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von einer Woche vom Träger des Kindergartens eingeladen. Die Wahlversammlung wird vom Vertreter des Trägers des Kindergartens geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind beschlussfähig, wenn mehr als drei Vertreter des stimmberechtigten Personenkreises anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Träger innerhalb von zwei Wochen erneut die Erziehungsberechtigten ein. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer den Kindergarten besuchender Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.

- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Kindergartenpersonal ist an dem Kindergarten, an dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben und nicht gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherin oder Gruppensprecher scheiden aus:
 - 1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet
 - 2. wessen Kind den Kindergarten nicht mehr besucht
 - 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert
 - 4. bei Auflösung einer Gruppe.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3

Elternrat

- (1) Der Gruppensprecher / die Gruppensprecherin und dessen Vertreter/in bilden den Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll die Zusammenarbeit fördern.
- (2) Zu den Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Kindergartenleitung einberufen. Der Elternrat muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder der Träger es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder des Elternrates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternrats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Elternratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternrat beschließen.
- (4) An den Sitzungen des Elternrates können die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Beirat

- (1) Der Elternrat, die Leiterin oder der Leiter, eine Fachkraft je Gruppe des Kindergartens und die Vertreter des Trägers bilden den Beirat des Kindergartens.
- (2) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für:
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu, sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den Kindergärten kann der Beirat Vorschläge machen.

- (3) Der Beirat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher von der Trägerin des Kindergartens zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Beirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher neu zu wählen.
- (4) Die Trägerin lädt den Beirat im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin des Kindergartens unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, wobei die Öffentlichkeit ausschließlich Zuhörerfunktion hat. Die Sitzungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

- (6) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (7) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 5

Kosten

- (1) Die Mitglieder der Elternräte und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel vom Träger zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Wolsdorf, den 19.07.2012

Gemeindedirektor

gez. Volker Klisch

Volker Klisch

L.S.

Bürgermeisterin

gez. Sabine Siegmund

Sabine Siegmund

139. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung

Am Donnerstag, dem 04.10.2012, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung des Protokolls der 03. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 04.06.2012
6. Genehmigung des Protokolls der 04. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 12.06.2012
7. Beschluss über den Jahresabschluss 2010
8. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2010
9. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes
hier: mündlicher Sachstandsbericht
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 15.09.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 33 vom 19.09.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 213, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier